



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 28 Ausführungsverordnung vom 21.7.30.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Gesetz über die Vorführung ausländischer Bildstreifen.

Vom 15. Juli 1930 [vgl. lfd. Nr. 59].

(RGBl. I S. 215.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Wahrung der kulturellen Interessen im deutschen Lichtspielwesen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Vorführung ausländischer Bildstreifen (Filme) zu erlassen. Der Reichsminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Reichsrats und des Bildungsausschusses des Reichstags die hierzu erforderlichen Vorschriften, die auch das Verfahren regeln und die zur Bestreitung der entstehenden Kosten zu erhebenden Gebühren festsetzen sollen.

Die Vorschriften des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 bleiben unberührt.

§ 2.

Wer den nach § 1 erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Bildstreifen, die unter Verletzung der nach § 1 erlassenen Bestimmungen in den Verkehr gebracht oder vorgeführt werden, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Das Gesetz tritt am 1. Dezember 1931 außer Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1930.

Der Reichspräsident. von Hindenburg.

Der Reichsminister des Innern. Wirth.

*

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen*).

Vom 21. Juli 1930,

(RMBl. S. 473.)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 15. Juli 1930 (RGBl. I S. 215) [vgl. lfd. Nr. 27]

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger vom 25. Juli 1930, Nr. 171.

wird nach Zustimmung des Reichsrates und des Bildungsausschusses des Reichstags hiermit verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Ausländische Bildstreifen, die zur öffentlichen Vorführung im Inland bestimmt sind, sind bei der Anmeldestelle für ausländische Filme anzumelden. Der öffentlichen Vorführung von Bildstreifen werden Vorführungen in Schulen, Klubs, Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften gleichgestellt.

§ 2.

Ausländische Bildstreifen sind solche,

1. die nicht von einem deutschen Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft hergestellt sind, die nach deutschem Rechte mit dem Sitze in Deutschland errichtet ist
oder
2. bei denen die Atelieraufnahmen und — soweit die Art des verfilmten Gegenstandes es nicht erfordert — auch die Außenaufnahmen nicht in Deutschland hergestellt sind
oder
3. deren Manuskript, bei Tonfilmen auch deren Musik, nicht von einem Inländer verfaßt sind
oder
4. deren Regisseur kein Inländer ist
oder
5. bei denen nicht die Mehrzahl der Mitwirkenden innerhalb der einzelnen Beschäftigungsarten Inländer sind.

Bei der Verfilmung eines bereits erschienenen literarischen Werkes gilt als Manuskript im Sinne des Abs. 1 Ziffer 3 das Drehbuch.

Inländern im Sinne des Abs. 1 Ziffer 3 bis 5 werden solche in Deutschland ansässige Personen gleichgestellt, die deutscher Zunge sind.

Aus kulturellen oder künstlerischen Erwägungen kann der Reichsminister des Innern im Einzelfall einen nach den Bestimmungen des Abs. 1 Ziffer 3 bis 5 als ausländisch geltenden Bildstreifen einem inländischen gleichstellen.

§ 3.

Spielfilme sind Bildstreifen, die eine durchlaufende Spielhandlung enthalten, um derentwillen der Bildstreifen hergestellt ist.

Lehr- und Kulturfilme sind solche, die volksbildend oder belehrend sind, jedoch weder die Eigenschaft eines Spielfilms haben noch Tagesereignisse zum Zwecke der Berichterstattung darstellen.

Tonfilme sind diejenigen Bildstreifen gemäß Abs. 1 und 2, bei denen ganz oder teilweise die mit den Bildvorgängen verbundenen Geräusche, Sprache, Gesänge oder die dazugehörige Begleitmusik gleichzeitig (synchron) mit dem Bilde durch mechanische Vorrichtungen zu Gehör gebracht werden. Die Wiedergabe der Geräusche, Sprache, Gesänge oder Musik mittels Platten, die nicht ausschließlich zur Verwendung bei der Vorführung des Bildstreifens angefertigt werden, begründet nicht die Tonfilmmeinschaft.

§ 4.

Vor Abschluß von Verträgen, durch die Rechte auf Vorführung ausländischer Bildstreifen an andere, die die Bildstreifen selbst vor-

führen oder im eigenen Namen vorführen lassen, übertragen werden (Filmverleih), muß der Bildstreifen einmal öffentlich oder vor Interessenten in Deutschland vorgeführt worden sein.

§ 5.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 9 und 12 sind nur die Filmverleiher (§ 4) anmeldeberechtigt. Erleidet aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ein Filmverleiher eine Beschränkung seiner Verfügungsfähigkeit, so erlischt von dem Zeitpunkt des Eintritts dieser Beschränkung ab das Recht, weitere Bildstreifen anzumelden.

Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zu machen und auf Ersuchen die notwendigen Unterlagen beizubringen, aus denen sich das Vorhandensein der Voraussetzungen der § 7 Abs. 1 und 2, § 8, § 9 Abs. 2, §§ 10, 11 und 12 ergibt.

§ 6.

Der Reichsminister des Innern erteilt dem Anmeldeberechtigten gemäß den Bestimmungen der §§ 7 bis 12 eine Bescheinigung des Inhalts, daß gegen die Vorführung des Bildstreifens nach seiner Zulassung durch die Filmprüfstelle Bedenken nicht bestehen.

Die Bescheinigung gilt nur zugunsten des Anmeldenden zur Verwendung im eigenen Betriebe mit Ausnahme der nach § 9 erteilten Bescheinigung, die den Anmeldeberechtigten befugt, die Rechte aus der Bescheinigung einmal zu übertragen.

Ein stummer Bildstreifen, für den eine Bescheinigung nach Abs. 1 erteilt ist, bedarf erneuter Anmeldung, wenn er nachträglich die Tonfilmeigenschaft gemäß § 3 Abs. 3 erhält.

II. Spielfilme.

§ 7.

Für jedes Spieljahr, beginnend mit dem 1. Juli 1930, wird die gesamte Zahl der für Spielfilme zu erteilenden Bescheinigungen festgesetzt. Von vier Siebenteln dieser Gesamtzahl werden den Anmeldeberechtigten Bescheinigungen in dem Umfang erteilt, in dem sie während des letzten Kalenderjahrs erstmalig zensierte deutsche Bildstreifen im Verhältnis zu deren Gesamtzahl erstmalig verliehen haben.

Sollen Bildstreifen nicht für ganz Deutschland, sondern nur bezirksweise vertrieben werden (Bezirksverleih), so werden den anmeldenden Bezirksverleihern Zwischenbescheide entsprechend den vorstehenden Bestimmungen erteilt. Bei Vorlage von fünf Zwischenbescheiden wird eine Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 mit der Maßgabe erteilt, daß diese nur zur Verwertung des angemeldeten Bildstreifens im eigenen Bezirksverleih der anmeldeberechtigten Bezirksverleiher berechtigt.

§ 8.

Der Anmeldeberechtigte ist befugt, an Stelle eines langen Spielfilms fünf kurze Spielfilme bis zu einer Bildlänge von je 200 Metern oder drei kurze Spielfilme bis zu einer Bildlänge von je 500 Metern Negativ zur Anmeldung zu bringen.

§ 9.

Über weitere zwei Siebentel der im § 7 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Gesamtzahl wird wie folgt verfügt:

Haben deutsche Staatsangehörige oder Gesellschaften, die nach deutschem Rechte mit dem Sitze in Deutschland gegründet sind, das

außerdeutsche Aufführungsrecht von deutschen Spielfilmen, über deren Weltvertrieb sie verfügen, nach dem Ausland verkauft, den Verkaufserlös ganz oder teilweise erhalten und sind diese Bildstreifen im Lande des ausländischen Käufers angemessen zur öffentlichen Vorführung gebracht worden, so erhalten sie die Berechtigung, ausländische Spielfilme über den Rahmen des § 7 hinaus anzumelden. Über diese Anmeldungen werden Bescheinigungen nach § 6 Abs. 1 in dem Umfang erteilt, in dem der Anmeldende während des letzten Produktionsjahrs mit seinem Gesamtauslandserlös am deutschen Gesamtauslandserlös beteiligt ist. Diese Bescheinigungen sind nicht vor dem 1. Januar jedes Jahres zu erteilen.

III. Lehr- und Kulturfilme.

§ 10.

Bescheinigungen über die Anmeldung von Lehr- und Kulturfilmen werden erteilt, wenn der Anmeldeberechtigte nachweist, daß er noch nicht verliehene, neu hergestellte deutsche Lehr- und Kulturfilme von ungefähr doppelter Bildlänge im eigenen Betriebe gleichzeitig verleiht. Werden die Bildstreifen nur zur Vorführung in Schulen und Vereinen oder nur zur Vorführung in öffentlichen Lichtspielhäusern verwertet, so ist dies ausdrücklich in der Titeleinleitung des Bildstreifens anzugeben; für diese Fälle genügt es, wenn das im ersten Satze bestimmte Verhältnis bei einer dieser Verwertungsarten gewahrt bleibt.

Für ausländische tönende Lehr- und Kulturfilme können Bescheinigungen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf Grund des gleichzeitigen Verleihs der doppelten Bildlänge tönender deutscher Lehr- und Kulturfilme erteilt werden. Auf Antrag können diese entsprechend den Bestimmungen der §§ 7 bis 9 als Spielfilme behandelt werden.

IV. Wochenschau und Werbefilme.

§ 11.

Bescheinigungen über die Anmeldung von Bildstreifen, die zum Zwecke der Berichterstattung Tagesereignisse zur Darstellung bringen (Wochenschau, Aktualitäten) oder vorwiegend der Reklame dienen und nur vor bestimmten Personenkreisen vorgeführt werden sollen (Werbefilme), können ohne Beschränkung erteilt werden. In der Titeleinleitung dieser Bildstreifen sind jedoch die vorliegenden Eigenschaften ausdrücklich anzugeben, auch wenn nur Teile der Bildstreifen zur Vorführung gelangen.

V. Sonderfälle, Straf- und Übergangsbestimmungen.

§ 12.

Ausländische Bildstreifen von besonderem künstlerischem oder kulturellem Werte oder solche, die wegen ihrer technischen Neuerungen der Entwicklung des deutschen Lichtspielwesens zu dienen geeignet sind, können auch von Personen, die nicht Verleiher sind, für einzelne Vorstellungen angemeldet werden. Die nach § 6 Abs. 1 erteilten Bescheinigungen bleiben bei der Regelung der §§ 7 bis 10 außer Ansatz.

§ 13.

Wer die nach § 5 Abs. 2 geforderten Angaben unrichtig macht, oder wer falsche oder gefälschte Unterlagen vorlegt, oder wer einen Bild-

streifen ohne die vorgeschriebene Bescheinigung oder entgegen den Bestimmungen der §§ 4, 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2 letzter Satz, § 10 Abs. 1 Satz 2, §§ 11 und 12 in den Verkehr bringt, vorführt oder vorführen läßt, wird gemäß § 2 des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen bestraft. Außerdem kann die Erteilung weiterer Bescheinigungen ausgesetzt oder verweigert werden.

§ 14.

Für das Spieljahr 1930/31 (d. h. vom 1. Juli 1930 bis 30. Juni 1931) wird die Zahl der für Spielfilme zu erteilenden Bescheinigungen auf 210 (zweihundertzehn) festgesetzt. Über ein Siebentel dieser Zahl verfügt der Reichsminister des Innern nach billigem Ermessen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen für die Vorführung von Tonfilmen entstehende Härten auszugleichen.

Von den nach §§ 7 und 9 zu erteilenden Bescheinigungen berechtigt der dritte Teil zur Anmeldung von Tonfilmen, im übrigen zur Anmeldung von stummen Bildstreifen.

Für das Spieljahr 1930/31 wird der im § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 getroffenen Regelung der Durchschnitt der beiden letzten Kalenderjahre zugrunde gelegt.

§ 15.

Der Reichsminister des Innern kann im Falle einer wesentlichen Veränderung der Lage des Filmmarktes oder aus anderen wichtigen Gründen über die im § 14 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Zahl von 210 (zweihundertzehn) hinaus weitere 20 Bescheinigungen nach billigem Ermessen erteilen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen entstehende Härten auszugleichen.

Berlin, den 21. Juli 1930.

Der Reichsminister des Innern.

*

29

Zweite Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 26. Juni 1931*).

(RMBl. S. 431.)

Die Ausführungsverordnung vom 21. Juli 1930 (Reichsministerialbl. S. 473) [vgl. lfd. Nr. 28] zum Gesetz über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 215) [vgl. lfd. Nr. 27] wird mit Zustimmung des Reichsrats und des Bildungsausschusses des Reichstages dahin geändert:

Artikel I

1. § 1 erhält folgenden zweiten Absatz:
„Ausländische Bildstreifen, die ausschließlich zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken in öffentlichen oder als öffentlich anerkannten Bildungs- oder Forschungsanstalten vorgeführt werden sollen, bedürfen keiner Anmeldung.“
2. Im § 4 werden die Worte „oder vor Interessenten“ gestrichen.
3. Im § 5 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Filmverleiher“ durch das Wort „Anmeldeberechtigter“ ersetzt.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger vom 29. Juni 1931 Nr. 148.